



Verwaltungsrat

338. Tagung, Genf, 12.–26. März 2020

GB.338/INS/2/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. Februar 2020

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Vorkehrungen für die 109. Tagung der Konferenz

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, eine Reihe von Anpassungen der Arbeitsmethoden der Internationalen Arbeitskonferenz sowie einen Arbeitsplan für die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzuschlagen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 49).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Erfolgreiche Durchführung der 109. Tagung der Konferenz.

Rechtliche Konsequenzen: Vorgeschlagene Aussetzung der in Anhang I aufgeführten Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz.

Finanzielle Konsequenzen: Einige der vorgeschlagenen Änderungen könnten Zusatzkosten zur Folge haben, die aus den aktuellen Haushaltsbewilligungen für die Konferenz zu bestreiten wären.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse, die der Verwaltungsrat zur Vorbereitung der 109. Tagung der Konferenz fasst.

Verfasser: Hauptabteilung Offizielle Tagungen, Dokumentation und Beziehungen (RELMEETINGS).

Verwandte Dokumente: GB.337/INS/3/3; GB.337/INS/PV.

I. Einleitung

1. Dieses Dokument enthält Vorschläge zur Struktur, zu den Methoden und zum Arbeitsplan für die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2020. Sie bauen auf den Erfahrungen auf, die seit der Einführung des zweiwöchigen Formats der Konferenz im Jahr 2015 gesammelt wurden, und auf den Leitvorgaben, die der Verwaltungsrat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) erteilt hat.¹
2. Die Vorschläge werden auch unter Berücksichtigung der genehmigten Tagesordnung für die 109. Tagung gemacht, die neben den drei ständigen Gegenständen (Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrates, finanzielle Angelegenheiten sowie Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen) zwei Fachgegenstände für eine allgemeine Aussprache (Ungleichheit und die Welt der Arbeit sowie Qualifikationen und lebenslanges Lernen), eine wiederkehrende Diskussion im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und einen weiteren Gegenstand im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung und Zurückziehung einer Reihe internationaler Arbeitsnormen enthält. Darüber hinaus wird die Konferenz im Jahr 2020 aufgefordert, die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtszeit 2020–23 zu wählen. Je nach den Fortschritten bei der umfassenden Überprüfung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (Geschäftsordnung)² könnte auch eine Reihe von Änderungen der Geschäftsordnung zur Prüfung und Annahme an die Konferenz verwiesen werden.
3. In diesem Dokument werden nur neue Vorschläge beschrieben. Sie sind, zusammen mit bereits vereinbarten Verbesserungen oder Aussetzungen der Geschäftsordnung, auch in Anhang I wiedergegeben und sollen als Grundlage für die Beschlüsse dienen, die die Konferenz auf ihrer Eröffnungssitzung zu treffen hat. Anhang II enthält einen Entwurf des Arbeitsplans für die 109. Tagung der Konferenz.

II. Plenum

4. Wie üblich umfasst das Plenum vier Phasen:
 - Phase I: Eröffnungsformalitäten;
 - Phase II: Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors;
 - Phase III: Gipfel zur Welt der Arbeit;
 - Phase IV: Annahme der Ausschussberichte und Schlusszeremonie.

Eröffnungsformalitäten

5. Es wird vorgeschlagen, die bereits in den vergangenen zwei Jahren erprobte Vereinfachung der Eröffnungsformalitäten beizubehalten, wie in den Absätzen 2 und 3 von Anhang I beschrieben.

¹ [GB.337/INS/3/3](#) und [GB.337/PV/Draft](#), Abs. 116-160.

² GB.338/LILS/1.

Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats

6. Auf der 109. Tagung der Konferenz werden die Berichte des Generaldirektors einen Bericht zum Thema menschenwürdige Arbeit und Produktivität, den Bericht über die Programmdurchführung für die Finanzperiode 2018–19 und den üblichen Anhang über die Situation der Arbeitnehmer in den besetzten arabischen Gebieten umfassen.
7. In Übereinstimmung mit den auf der Jubiläumstagung der Konferenz eingeführten Maßnahmen wird vorgeschlagen, die Erklärungen von Regierungsvertretern zur Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrates weiterhin auf eine pro Mitgliedstaat zu beschränken. Eine zweite Erklärung wäre weiterhin möglich, wenn sie im Namen einer regionalen Gruppe von Staaten oder von einem Staats- oder Regierungschef abgegeben wird.
8. Auf der Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Jahre und dank eines strikteren Zeitmanagements sollten für die mehr als 300 Erklärungen neun Plenarsitzungen von drei Stunden Länge (morgens von 10:00 bis 13:00 Uhr) beziehungsweise vier Stunden Länge (nachmittags von 14:30 bis 18:30 Uhr), verteilt auf die erste und den Beginn der zweiten Konferenzwoche, ausreichen, ohne dass Sitzungsverlängerungen erforderlich werden. Die vorgeschlagenen Daten sind im vorläufigen Arbeitsplan in Anhang II aufgeführt.

Gipfel zur Welt der Arbeit

9. Als Teil des Reformpakets für die Konferenz war geplant, den Gipfel zur Welt der Arbeit (Phase III des Plenums) am Donnerstag der zweiten Woche anzusetzen, nachdem alle Ausschüsse ihre Arbeit abgeschlossen haben, und damit auch an dem Tag, an dem das Amt die Ausschussergebnisse zur Annahme im Plenum bearbeitet. Der Gipfel zur Welt der Arbeit umfasst einen Teil auf hoher Ebene, der dem Empfang von Staats- oder Regierungschefs oder anderen hochrangigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewidmet ist, und eine Podiumsdiskussion zu einem sozialpolitischen Thema, das vom Generaldirektor in Absprache mit dem Vorstand des Verwaltungsrates vorgeschlagen wird.
10. Im Hinblick auf den Arbeitsplan der Konferenz im Jahr 2020 mit drei Fachausschüssen, die am Donnerstag und Freitag der ersten Woche in beschränkten Redaktionsgruppen arbeiten, könnte erwogen werden, thematische Podiumsdiskussionen, die normalerweise am Tag des Gipfels stattfinden, und genehmigte Nebenveranstaltungen an diesen beiden Tagen zu organisieren; das hätte den Vorteil, dass die meisten Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht an Redaktionsgruppen beteiligt sind, dann verfügbar wären.
11. Es wird jedoch vorgeschlagen, die hochrangigen Besuche im Rahmen des Gipfels zur Welt der Arbeit weiterhin am Vormittag des Donnerstags der zweiten Woche vorzusehen, weil bis dahin alle Mitglieder der Fachausschüsse ihre Ausschussarbeit abgeschlossen haben sollten.

Annahme der Ausschussberichte und Schlusszeremonie

12. Wenn der Gipfel zur Welt der Arbeit wie oben vorgeschlagen zwischen der ersten und der zweiten Woche der Konferenz aufgeteilt wird, könnte das Plenum so geplant werden, dass es die Berichte des Finanzausschusses und des Vorschlagsausschusses sowie von einem der Fachausschüsse am Donnerstagnachmittag der zweiten Woche entgegennimmt. Die Ergebnisse der beiden anderen Fachausschüsse könnten am Freitagmorgen und die Berichte des Vollmachtenausschusses und des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS) am Freitagnachmittag eingeplant werden, gefolgt von der Abschlusszeremonie.

13. Die Abstimmungen über die vorgeschlagene Aufhebung und Zurückziehung einer Reihe von internationalen Arbeitsnormen könnten für die Eröffnung der Vormittagssitzung des letzten Konferenztages angesetzt werden.
14. Viele Mitgliedsgruppen unterstützten die Einführung von Redezeitbegrenzungen für Stellungnahmen, die während der Annahme von Ausschussberichten im Plenum abgegeben werden. In Übereinstimmung mit den 2019 eingeführten indikativen Redezeitbegrenzungen wird vorgeschlagen, dass im Jahr 2020 die folgenden Redezeitbegrenzungen gelten und für deren Einhaltung unter anderem auf die gleichen Vorrichtungen zur Zeitmessung zurückgegriffen wird, die bereits in Gebrauch sind:
 - Ausschussvorsitzender und Berichterstatter: bis zu 15 Minuten zusammengefasst oder jeweils sieben Minuten und 30 Sekunden;
 - Stellvertretende Ausschussvorsitzende der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe: jeweils zehn Minuten;
 - Stellungnahmen der Regionalgruppen: fünf Minuten;
 - Stellungnahmen einzelner Delegierter: zwei Minuten.

Ort des Plenums

15. Weil der Versammlungssaal im Palais des Nations 2020 nicht verfügbar ist, hat das Amt für die Phasen I (Eröffnungsformalitäten) und IV (Annahme der Ausschussberichte und Abschlusszeremonie) des Plenums sowie für die hochrangigen Besuche im Rahmen des Gipfels zur Welt der Arbeit das Internationale Konferenzzentrum Genf (CICG) gebucht. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass alle Podiumsdiskussionen, insbesondere, wenn sie nicht am selben Tag wie ein hochrangiger Besuch stattfinden, im Saal XX des Palais des Nations organisiert werden, in dem alle thematischen Foren während der Hundertjahrfeier der Konferenz abgehalten wurden, da dessen Raumaufteilung und Größe für diese Art von interaktiven Diskussionen besser geeignet sind. Es wird auch vorgeschlagen, dass die Phase II des Plenums (Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors) im Saal XX des Palais des Nations stattfindet, um zu vermeiden, dass während der Ausschusssitzungen zum CICG gependelt werden muss.
16. Was die Beschränkung des Zugangs zu den Plenarsitzungen betrifft, wird angesichts der wenig überzeugenden Erfahrungen mit dem System der zwei Namensschilder während der Hundertjahrfeier vorgeschlagen, es jeder Delegation zu überlassen, Selbstdisziplin zu üben und die Anzahl der Delegierten, die an den Plenarsitzungen teilnehmen (hauptsächlich während der Eröffnungsfeier und hochrangigen Besuchen), auf insgesamt acht zu beschränken: vier Regierungsdelegierte, zwei Arbeitgeberdelegierte und zwei Arbeitnehmerdelegierte. Das Amt wird diese Sitzungen weiterhin sowohl über das Internet als auch – im Falle der Sitzungen, die im CICG stattfinden – in zusätzliche Räume im Palais des Nations übertragen.

III. Fachausschüsse der Konferenz

17. Es wird vorgeschlagen, für jeden der drei Fachgegenstände auf der Tagesordnung einen offenen Ausschuss einzurichten und den siebten Tagesordnungspunkt (Aufhebung und Zurückziehung einer Reihe internationaler Arbeitsnormen) zur Prüfung an den Vorschlagsausschuss zu verweisen. Falls der Konferenz vom Verwaltungsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorgeschlagen werden, könnten diese zur Überprüfung an einen Ad-hoc-

Geschäftsordnungsausschuss oder an den Vorschlagsausschuss überwiesen werden, bevor sie dem Plenum zur Annahme vorgelegt werden.

18. Die Fachausschüsse könnten dem gleichen Gesamtformat folgen wie frühere Ausschüsse für die allgemeine Aussprache und wiederkehrende Diskussionen, natürlich vorbehaltlich der von den einzelnen Fachausschüssen beschlossenen Anpassungen:
- eine allgemeine Aussprache an zwei oder zweieinhalb Tagen während der ersten Woche;
 - zweieinhalb Tage (oder drei, wenn die allgemeine Aussprache früher endet) für die mit den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen befassten Redaktionsgruppen bis Samstag;
 - Gruppensitzungen am Vormittag des zweiten Montags zur Prüfung der Entwürfe von Schlussfolgerungen und am Nachmittag zur Einreichung von Änderungsanträgen; und
 - Prüfung dieser Änderungsanträge im gesamten Ausschuss am Dienstag und Mittwoch der zweiten Woche, bei Bedarf auch Abendsitzungen an beiden Tagen.
19. Für die allgemeine Aussprache in Ausschüssen würden unterschiedliche Redezeitbegrenzungen gelten (20 Minuten für die Sprecher der Gruppen, zehn Minuten für Regionalgruppen und fünf Minuten für einzelne Regierungen). Besondere Redezeitbegrenzungen würden auch für die Erklärungen der eingeladenen Beobachter gelten – entweder eine Gesamtredezeit für alle Erklärungen von Beobachtern oder eine Zeitbegrenzung von zwei oder drei Minuten für die Erklärung jedes Beobachters. Diese Begrenzungen würden mit der 2019 erprobten Licht- und Tonanlage überwacht und durchgesetzt. Durch eine strikte Durchsetzung der Redezeitbegrenzungen sollte es sich vermeiden lassen, dass Sitzungen am Montag, Dienstag und Mittwoch der ersten Woche über 18:30 Uhr hinaus verlängert werden müssen.
20. In Übereinstimmung mit der 2019 eingeführten Praxis würde das Arbeitsprogramm der Fachausschüsse in der zweiten Woche standardmäßig drei Sitzungen umfassen: vormittags, nachmittags und abends, letztere mit einer strikten Schlusszeit um 22:00 Uhr. Sitzungen über diese Zeit hinaus sollen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des betreffenden Ausschusses stattfinden.
21. Um eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten und Wartezeiten in den Pausen zwischen den Nachmittags- und Abendsitzungen zu vermeiden, sollten diese Pausen zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr jeweils um eine halbe Stunde zwischen den drei Fachausschüssen zeitversetzt stattfinden. Nachstehend ist ein möglicher Zeitplan für die drei Fachausschüsse aufgeführt:

	Ungleichheit und die Welt der Arbeit	Qualifikationen und lebenslanges Lernen	Sozialschutz
Dienstag 2. Juni			
15:30-18:00 / 18:30-22:00	X		
15:30-18:00 / 18:30-22:00		X	
15:30-18:00 / 18:30-22:00			X
Mittwoch 3. Juni			
15:30-18:00 / 18:30-22:00		X	
15:30-18:00 / 18:30-22:00			X
15:30-18:00 / 18:30-22:00	X		

22. Das 2019 eingeführte Online-System für die Einreichung von Änderungsanträgen wird für Änderungen an vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, die von den Redaktionsgruppen abgefasst wurden, verwendet werden. Der Arbeitsablauf für diese Einreichung wird weiter gestrafft werden, insbesondere im Hinblick auf den Validierungsprozess.
23. Aufgrund der Platzbeschränkungen in den drei Räumen, die den drei Fachausschüssen zugewiesen werden (Räume XVII, XVIII und XIX im Palais des Nations), werden jeder in einem Ausschuss registrierten Regierung maximal zwei Sitze zugewiesen (einer am Tisch und ein weiterer hinten), die durch ein Namensschild deutlich gekennzeichnet sind. Den Sprechern für die Regionen werden jeweils zwei Sitze zugewiesen, entweder neben ihren jeweiligen Staaten oder in der ersten Regierungsreihe.
24. In Bezug auf die Erstellung von Ausschussergebnissen möchte das Amt vorschlagen, der bereits beim Verwaltungsrat und den Regionaltagungen bestehenden Praxis zu folgen, das heißt, dass nur das Ergebnisdokument jedes Ausschusses während der Tagung erstellt wird. Der Entwurf des zusammenfassenden Verhandlungsberichtes der Ausschüsse würde eine Woche nach dem Ende der Tagung der Konferenz in englischer, französischer und spanischer Sprache ins Internet gestellt, und die Ausschussmitglieder könnten innerhalb einer bestimmten Frist Korrekturen an ihren eigenen Erklärungen vorschlagen, die danach ihre Endfassung erhalten und in das Tagungsprotokoll aufgenommen würden. Damit stünden die Vorstände der Ausschüsse während der Konferenz weniger unter Druck und fielen für das Sekretariat weniger Nacharbeit und Überstunden an.

IV. Ständige Ausschüsse der Konferenz

Finanzausschuss und Vorschlagsausschuss

25. Der Finanzausschuss könnte je nach Bedarf eine oder zwei Sitzungen in der ersten Woche der Konferenz abhalten.
26. Sofern nicht zusätzliche Gegenstände an den Vorschlagsausschuss überwiesen werden, dürfte dieser seine Arbeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung und Zurückziehung einer Reihe von internationalen Arbeitsnormen in einer Sitzung während der ersten Woche der Konferenz abschließen können.
27. Um die Arbeit dieser beiden Ausschüsse stärker ins Licht zu rücken, wird vorgeschlagen, dass ihre Berichte und Ergebnisse dem Plenum während der Phase IV (Annahme der Ausschussberichte und Abschlusszeremonie) und nicht während der Plenarsitzungen vorgelegt werden, die für die Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors vorgesehen sind. Nur wenn der Finanzausschuss einen Antrag eines zahlungsrückständigen Mitgliedstaats auf Wiedererlangung des Stimmrechts prüfen müsste, wäre es notwendig, einen Bericht früher vorzulegen, damit das betreffende Mitglied sein Stimmrecht wiedererlangen kann, bevor gegen Ende der Konferenz eine Abstimmung über Sachfragen durchgeführt wird.
28. Der Entwurf des Arbeitsplans in Anhang II spiegelt die oben vorgeschlagenen Vorkehrungen wider.

Ausschuss für die Durchführung der Normen

29. Was den Ausschuss für die Durchführung der Normen betrifft, so wird im Rahmen der informellen dreigliedrigen Konsultationen über die Arbeitsmethoden des Ausschusses sowie im Ausschuss selbst weiterhin erörtert, welche zusätzlichen Verbesserungen vorzunehmen wären.

Die 2019 eingeführten Änderungen zur Erstellung des wortgetreuen Ausschussberichts werden im Jahr 2020 beibehalten. Mögliche Änderungen bei der Festlegung der endgültigen Liste der Fälle und der Modalitäten für die Ausarbeitung und Annahme von Schlussfolgerungen werden im Rahmen der obengenannten dreigliedrigen Konsultationen noch erörtert.

Vollmachtenausschuss

30. Wie im November 2019 angeregt,³ wird vorgeschlagen, 2020 den vom Präsidenten des Verwaltungsrates vorgelegten Kurzbericht über die Vollmachten durch aktuelle Informationen auf der Website der Konferenz zu ersetzen, einschließlich des Quorums, das für die Gültigkeit der Abstimmungen auf der Konferenz zu jedem gegebenen Zeitpunkt erforderlich ist. Diese Verfahrensvereinfachung erfordert, solange sie nicht in die umfassende Überprüfung der Geschäftsordnung integriert worden ist, dass die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung, wie in Anhang I beschrieben, ausgesetzt werden.

V. Verwaltungsratswahlen

31. In Wahljahren war es in der Vergangenheit übliche Praxis, dass die Konferenz einen halben Tag für die Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen einplant, in der Regel am Morgen des zweiten Montags, um jedes der drei Wahlkollegien nacheinander im Versammlungssaal des Palais des Nations einzuberufen.
32. Angesichts der 2019 gemachten positiven Erfahrungen mit dem webbasierten elektronischen Wahlsystem wäre es 2020 möglich, dass jedes der drei Wahlkollegien seine Wahlen an verschiedenen Orten während seiner eigenen Vormittagssitzungen und nicht während der Hauptzeit der Plenar- oder Ausschusssitzungen abhält. Um eine angemessene rechtliche und technische Unterstützung für die drei Wahlkollegien zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, jedes der drei Wahlkollegien an einem anderen Vormittag in der zweiten Woche der Konferenz einzuberufen: am Montag das Wahlkollegium der Regierungsgruppe, am Dienstag das Wahlkollegium der Arbeitgeber und am Mittwoch das Wahlkollegium der Arbeitnehmer.
33. Die Ergebnisse jedes Wahlkollegiums werden innerhalb des betreffenden Wahlkollegiums bekannt gegeben und später in einem einzigen vorläufigen Protokoll zusammengefasst, sobald die Ergebnisse des letzten Wahlkollegiums bekannt sind.
34. Anfang 2020 wurde nach Konsultationen mit den regionalen Koordinatoren auf der Website der Konferenz eine Erläuterung zu dem Verfahren veröffentlicht, mit dem die regionale Verteilung der Sitze von ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern innerhalb des Wahlkollegiums der Regierungsgruppe gemäß der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO gewährleistet werden soll.

VI. Vorbereitungen und allgemeine Logistik

Vorbereitungen

35. Das Amt leitete im November 2019 Konsultationen mit dem Ziel ein, Konferenzvorsitzende und Ausschussvorstände zu ermitteln. Damit verband sich die Hoffnung, dass es möglich sein würde, diese bis Ende März 2020 zu bestimmen.

³ [GB.337/INS/3/3](#), Abs. 51-53.

36. Das Amt hat auch Konsultationssitzungen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zur Vorbereitung der Diskussionsgegenstände für jeden der Fachausschüsse geplant. Informelle Konsultationen zu den Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen sind wie üblich für die Frühjahrstagung des Verwaltungsrates vorgesehen.
37. Die Arbeit an Lernprogrammmaterialien zu den Verfahren der Konferenz hat ebenfalls bereits begonnen.

Nebenveranstaltungen

38. Um die strikte Durchsetzung der Beschränkung von Nebenveranstaltungen während der Konferenz zu erleichtern, wird vorgeschlagen, künftig nur noch Nebenveranstaltungen zuzulassen, die vom Verwaltungsrat auf seiner der Konferenztagung vorausgehenden März-Tagung im Voraus genehmigt wurden, so dass diese ordnungsgemäß geplant und in die Konferenzvorbereitungen integriert werden können.
39. Es wird vorgeschlagen, für die 109. Tagung der Konferenz nur eine Nebenveranstaltung zu genehmigen, und zwar die traditionelle Feier des Welttages gegen Kinderarbeit. Sie könnte für die Zeit angesetzt werden, in der die drei Fachausschüsse in beschränkten Redaktionsgruppen arbeiten.

Maßnahmen zur Verringerung des Papierverbrauchs

40. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat im November 2019 erteilten Leitvorgaben beabsichtigt das Amt, die Druckauflage des *Konferenzleitfadens* und des *Daily Bulletin*, die 2019 über 150.000 Druckseiten umfasste, deutlich zu verringern. Unter der Annahme, dass eine große Mehrheit der Konferenzteilnehmer über mobile Geräte mit einfachem Zugang zur Konferenz-Website oder zur IAO-Events-App verfügt, könnte die Druckauflage um 75 Prozent verringert werden. Um dieses Ergebnis zu erreichen, sollten die Delegationen ihre Mitglieder anweisen, gedruckte Exemplare des *Konferenzleitfadens* oder des *Daily Bulletin* nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ein elektronischer Zugang zu diesen Informationen nicht möglich ist. Das tägliche Arbeitsprogramm, in dem Zeit und Ort der verschiedenen Sitzungen und Veranstaltungen angegeben sind, ist im *Daily Bulletin* und seinen Versionen im Internet und in der IAO-Events-App sowie auf den elektronischen Tafeln in der Nähe der Tagungsräume sowohl im Palais des Nations als auch bei der IAO zu finden.
41. Was Änderungsanträge in den Ausschüssen betrifft, so wurden 2019 von jedem dreisprachigen Block 500 Exemplare für jeden Ausschuss gedruckt; allein für den Normensetzungsausschuss wurden 360.000 Seiten gedruckt. Wie einige Mitgliedsgruppen vorschlugen, könnte die Druckauflage drastisch auf einige wenige Exemplare verringert werden, die an die Sekretariate der Gruppen und die Sprecher jeder regionalen Gruppierung sowie auf Anfrage an einzelne Mitglieder jedes Ausschusses verteilt werden.
42. Eine weitere Verringerung des Papierverbrauchs könnte auch bei anderen Konferenzdokumenten erreicht werden, die noch in gedruckter Form verteilt werden, insbesondere bei den Arbeits- und den Ergebnisdokumenten von Ausschüssen (von einem Dutzend Vorläufiger Verhandlungsberichte wurden jeweils rund 1.900 Exemplare gedruckt). Wie für den *Konferenzleitfaden* und das *Daily Bulletin* vorgeschlagen, könnte die Druckauflage um 75 Prozent verringert werden.

Kommunikation

43. Das Amt wird weiterhin alle Plenarsitzungen sowie andere ausgewählte Veranstaltungen wie beispielsweise thematische Podiumsdiskussion und Veranstaltungen anlässlich des Welttages gegen Kinderarbeit live übertragen. Es wird sich auch weiterhin um die weite Verbreitung von Videos und Fotos in sozialen Medien und um die Verbesserung des Kommunikationsbereichs im Palais des Nations bemühen.
44. Das Amt wird sowohl im *Konferenzleitfaden* als auch in den jedem Ausschuss zu Beginn mitgeteilten Instruktionen darauf hinweisen, dass die Teilnehmer bei der Nutzung sozialer Medien mehr Zurückhaltung üben müssen, was die Weitergabe von Positionen betrifft, die in Ausschüssen und Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurden.

Sicherheit

45. Wie vom Büro der Vereinten Nationen in Genf gefordert, beabsichtigt das Amt, 2020 jeden Teilnehmer zu bitten, bei der Registrierung ein Foto zur Verfügung zu stellen, das bei der Vorbereitung der Namensschilder verwendet werden soll. Dies wird die Sicherheit an allen Tagungsstätten erhöhen und eine genauere Vorstellung von der tatsächlichen Anzahl der bei der Konferenz registrierten Teilnehmer vermitteln. Dies könnte jedoch zu einer längeren Wartezeit bei der Registrierung führen und wird auch eine geringere Flexibilität zur Folge haben, was die Abholung von Namensschildern mit Vollmacht anbelangt. Wie 2019 wird die Registrierung am Eingang Pregny des Palais des Nations erfolgen, da dort mehr Platz und bessere Einrichtungen zur Verfügung stehen als im IAO-Pavillon, wo die Registrierung bis 2018 stattfand.

Beförderung

46. 2020 müssen Sonderdienste eingeführt werden, um die Beförderung der Delegierten zwischen der IAO, den Vereinten Nationen und dem CICG zu gewährleisten. Bei der Planung von Gruppensitzungen und Plenarsitzungen muss die zusätzliche Pendelzeit zum und vom CICG berücksichtigt werden. Da das CICG nur für die Eröffnung am ersten Montag sowie am Donnerstag und Freitag der zweiten Woche nach Abschluss der Ausschussarbeit genutzt werden soll, dürften die Auswirkungen allerdings begrenzt sein. Beispielsweise könnte die erste Sitzung der Regierungsgruppe im CICG einberufen werden, um den Beförderungsbedarf zwischen dem Palais und dem CICG auf die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe zu beschränken.
47. Für Delegierte, die an späten Sitzungen von Ausschüssen und Redaktionsgruppen teilnehmen, wird das Amt den 2019 eingeführten Beförderungsdienst zwischen dem Palais des Nations und dem Bahnhof Genf Cornavin beibehalten.

Verpflegung

48. Das Amt wird weiterhin mit dem Dienstleistungsanbieter über eine größere Auswahl an Speisen und flexiblere Arbeitszeiten, auch an Wochenenden und Feiertagen, verhandeln; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht in Anspruch genommene zusätzliche Dienstleistungen zu Lasten des Konferenzbudgets gehen, wenn die ausgehandelten Mindestumsätze nicht erreicht werden. 2019 beliefen sich diese Kosten auf insgesamt etwa 10.000 Schweizer Franken. Wie bereits erwähnt, werden die Arbeitspläne der Ausschüsse so gestaltet, dass die abendlichen Pausen der Ausschüsse zeitversetzt stattfinden.

Beschlussentwurf

49. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Konferenz vorzuschlagen, dass sie auf ihrer 109. Tagung (2020) die in Dokument GB.338/INS/2/2 dargelegten Vorkehrungen umsetzt, wozu auch die Aussetzung der in Anhang I aufgeführten Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der in Anhang II aufgeführte vorläufige Arbeitsplan gehören.*

Anhang I

Vorgeschlagene Aussetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und andere vorgeschlagene Beschlüsse betreffend Formalitäten, die während der Eröffnungssitzung getroffen werden müssen

Einleitung

1. Gemäß Artikel 76 ihrer Geschäftsordnung kann die Konferenz unter bestimmten Bedingungen beschließen, Bestimmungen der Geschäftsordnung auszusetzen. Seit vielen Jahren musste die Konferenz auf jeder ihrer Tagungen bestimmte Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung aussetzen, um das vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Format der Diskussionen und andere Vorkehrungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Konferenz anwenden zu können.
2. Auf den letzten fünf Tagungen der Konferenz wurden die vorgeschlagenen Aussetzungen in einem Vorläufigen Verhandlungsbericht festgehalten, der vor der Eröffnung der Konferenz veröffentlicht wurde, damit die Konferenz auf ihrer ersten Sitzung ihren Beschluss fassen konnte. Das vorliegende Dokument enthält die Aussetzungen, die der Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung (März 2020)¹ für die 109. Tagung der Konferenz im Jahr 2020 vorgeschlagen hat. Es enthält auch Vorschläge, mit denen die Genehmigung aller Formalitäten konzentriert werden soll, die zur tatsächlichen Einleitung der Konferenz während ihrer Eröffnungssitzung erforderlich sind; dazu gehören auch einige der Formalitäten, die normalerweise vom Vorschlagsausschuss durchgeführt werden, wie die Festlegung der Frist für die Registrierung der Redner im Plenum, Vorschläge zur Erleichterung der Arbeit der Konferenz und ihrer Ausschüsse oder Einladungen an internationale nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an Ausschüssen.

Vorgeschlagene Aussetzung verschiedener Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Beschlüsse betreffend das Programm der Konferenz (Artikel 4(2))

3. Es wird vorgeschlagen, dass das Plenum bestimmte Beschlüsse über Formalitäten fasst, darunter die Annahme des vorläufigen Arbeitsplans der Konferenz und ihrer Ausschüsse sowie die Festlegung der Frist für die Registrierung von Rednern im Plenum. Laut Artikel 4(2) der Geschäftsordnung obliegt es dem Vorschlagsausschuss, das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen und den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Plenarsitzungen zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 4(2) insoweit auszusetzen, als dies notwendig ist, um diese Beschlüsse direkt während der Eröffnungssitzung im Plenum fassen zu können. Der Vorschlagsausschuss wird einberufen, um Punkt VII auf der Tagesordnung der

¹ GB.338/INS/2/2.

Konferenz (vorgeschlagene Aufhebung und Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsnormen) oder bei Bedarf jede andere Angelegenheit zu erörtern.

Bericht des Generaldirektors (Artikel 12(2))

4. Damit der Generaldirektor weiterhin auf jeder Tagung der Konferenz, auch in Nicht-Haushaltsjahren, in denen er über die Programmdurchführung Bericht erstatten muss, einen thematischen Bericht vorlegen kann, muss Artikel 12(2) der Geschäftsordnung so weit ausgesetzt werden, als dies notwendig ist, damit der thematische Bericht nach Artikel 12 zusammen mit dem Bericht über die Programmdurchführung vorgelegt werden kann.

Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors (Artikel 12(3)) und Artikel 14(6))

5. Um einer größeren Zahl von Regierungen zu ermöglichen, zur Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors beizutragen, wird vorgeschlagen, die Erklärungen von Regierungsvertretern auf eine pro Mitgliedstaat zu beschränken. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung von Artikel 12(3) auszusetzen, der zufolge ein Minister auf Besuch zusätzlich zum Regierungsdelegierten das Wort ergreifen darf; dabei ist festzuhalten, dass das Rederecht der Regierung entweder von einem Delegierten oder von einem Minister auf Besuch in Anspruch genommen werden kann. Eine zweite Erklärung bleibt jedoch möglich, wenn sie im Namen einer regionalen Staatengruppe oder durch einen Staats- oder Regierungschef vorgetragen wird.

Gipfel zur Welt der Arbeit (Artikel 2(3), 12(3) und 14)

6. Um jedem Staats- und Regierungschef die Möglichkeit zu geben, Erklärungen abzugeben, die länger als die in Artikel 14(6) der Geschäftsordnung vorgeschriebenen zehn Minuten dauern, wird vorgeschlagen, für jeden hochrangigen Besuch die Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung von Reden und insofern Artikel 14(6) auszusetzen.
7. In Anbetracht der für Podiumsdiskussionen vorgeschlagenen Vorkehrungen und insbesondere der möglichen unterschiedlichen Formate, die zur Förderung der Teilnahme und der Debatte verwendet werden, wird vorgeschlagen, für Sitzungen, die als interaktive Sitzungen im Stil von Podiumsdiskussionen angelegt sind, Folgendes auszusetzen:
 - a) die Beschränkung der Kategorien von Personen, die den Konferenzsaal betreten und sich an die Konferenz wenden dürfen, um speziell eingeladenen bedeutenden Personen, die nicht zu einer der in der Geschäftsordnung aufgeführten Kategorien von Konferenzteilnehmern gehören, die Teilnahme an der Diskussion zu ermöglichen, und insofern Artikel 2(3) und Artikel 14;
 - b) die Beschränkung der Anzahl von Erklärungen durch jeden Mitgliedstaat in der Plenarsitzung und insofern Artikel 12(3);
 - c) die Bestimmungen zur Redezeit und insofern Artikel 14(6);
 - d) die Reihenfolge, in der den Rednern das Wort erteilt wird, um einen Meinungsaustausch zu ermöglichen, und insofern Artikel 14(2).

Entschließungsausschuss (Artikel 17(3), (4) und (10))

8. Nach der auf der 319. Tagung des Verwaltungsrates (Oktober 2013) getroffenen Vereinbarung, den Entschließungsausschuss nicht zu reaktivieren, müssten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Überweisung von Entschlieungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, an den Entschließungsausschuss betreffen, ausgesetzt werden, wie dies seit 2006 in Nicht-Haushaltsjahren geschehen ist, in denen solche Entschlieungen zulässig sind. Infolgedessen wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 10 von Artikel 17 der Geschäftsordnung auszusetzen.

Aufzeichnungen der Konferenz (Artikel 23(1) und (3))

9. Was die Aufzeichnungen der Konferenz betrifft, so wird vorgeschlagen, weiterhin verschiedene Bestimmungen von Artikel 23 auszusetzen, und zwar
 - a) Absatz 1, so weit dies erforderlich ist, um die Veröffentlichung der Vorläufigen Verhandlungsberichte aller Plenarsitzungen nach der Konferenz zu erlauben; und
 - b) Absatz 3 hinsichtlich der Frist für den Eingang vorgeschlagener Korrekturen an den Vorläufigen Verhandlungsberichten, damit alle Aufzeichnungen zusammen innerhalb desselben Zeitraums nach der Konferenz geprüft werden können.

Bestimmung der Beschlussfähigkeit und Kurzbericht über die Vollmachten (Artikel 20(1)(2) und 26(2))

10. Gemäß Artikel 20(1)(2) der Geschäftsordnung der Konferenz wird das für die Beschlussfähigkeit der Konferenz erforderliche Quorum in einem kurzen Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates, der am Tag vor der Eröffnung der Konferenz in Form eines Vorläufigen Verhandlungsberichtes herausgegeben wird, vorläufig festgesetzt. Es basiert auf der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Delegierten. Anschließend ist das Quorum unter der Aufsicht des Vollmachtenausschusses auf der Grundlage der registrierten Delegierten zu bestimmen. In der Praxis wird das Quorum jedoch vom Konferenzmanagement-System jeweils wenige Minuten vor Beginn der Abstimmung automatisch berechnet und festgelegt, ohne dass der Vollmachtenausschuss aktiv wird; das System stützt sich dabei auf die Anzahl der Delegierten, die zu dem betreffenden Zeitpunkt auf der Konferenz registriert sind. Es wird daher vorgeschlagen, das Quorum zu Beginn der Eröffnungssitzung auf der Grundlage der registrierten Delegierten unter der Aufsicht des Präsidenten des Verwaltungsrates festzulegen und deshalb Artikel 20(1)(2) insoweit auszusetzen, als dieser vorsieht, dass das Quorum nach der Vorlage des Kurzberichts vorläufig festgesetzt wird. Darüber hinaus könnten die Informationen über die Akkreditierung, die bisher in den Kurzbericht des Präsidenten des Verwaltungsrates aufgenommen wurden, stattdessen auf einer speziellen Webseite veröffentlicht werden, die regelmäßig, insbesondere vor einer angesetzten Abstimmung, auf der Grundlage der aktuellen Registrierungsdaten aktualisiert würde. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 26(2) insoweit auszusetzen, als dieser vorsieht, dass ein Kurzbericht über die Vollmachten vom Präsidenten des Verwaltungsrates erstellt und am Tag vor der Eröffnungssitzung der Konferenz veröffentlicht wird.

Fristen für die Einreichung von Einsprüchen und Klagen beim Vollmachtenausschuss (Artikel 26bis(1)a) und 26ter(3)a))

11. Damit der Ausschuss alle Einsprüche und Klagen rechtzeitig prüfen kann, wird vorgeschlagen, die Frist für die Einreichung von Einsprüchen von 72 auf 48 Stunden ab der Eröffnung der Konferenz (und von 48 auf 24 Stunden ab der Veröffentlichung einer revidierten Liste von Delegationen) zu verringern (mit der Möglichkeit, dass der Ausschuss Ausnahmen macht) und die Frist für Klagen von sieben auf fünf Tage herabzusetzen. Zusätzlich zur Aussetzung der Artikel 26bis(1)a) und 26ter(3)a), insoweit sie die gegenwärtigen, längeren Fristen vorsehen, müssten, um diese Bestimmungen zu ersetzen, abgeänderte Bestimmungen mit den neuen, kürzeren Fristen angenommen werden. Ausschließlich für die Dauer der 109. Tagung (2020) der Konferenz würden die diesbezüglichen Bestimmungen somit wie folgt lauten (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett gedruckt):

ARTIKEL 26BIS

Einsprüche

1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2a) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:
- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht innerhalb von **48** Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tages der Konferenz, dem Datum der Veröffentlichung im *Vorläufigen Verhandlungsbericht* der offiziellen Liste der Delegationen, auf Grundlage des Erscheinens oder Nichterscheinens des Namens oder der Funktionen einer Person auf dieser Liste veröffentlicht wird. Bezieht sich der Einspruch auf eine revidierte Liste, verkürzt sich diese Frist auf **24** Stunden;

...

ARTIKEL 26TER

Klagen

...

3. Eine Klage ist zulässig, wenn:
- a) sie dem Generalsekretär der Konferenz bis 10 Uhr vormittags des **fünften** Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, danach, im Fall einer Klage nach Absatz 2, innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird, und wenn der Ausschuss der Auffassung ist, dass nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln; und

...

Ernennung der Regierungsvertreter in den Ausschüssen (Artikel 56(2))

12. Wie dies bereits bei den zwei vorhergehenden Tagungen der Konferenz gehandhabt wurde, wird vorgeschlagen, für die Regierungsvertretung in allen Ausschüssen, für die Abschnitt H der Geschäftsordnung gilt, weiterhin ein vereinfachtes System anzuwenden, wonach die Regierungen dem Sekretariat der Konferenz nicht mehr den Namen ihrer Vertreter im Ausschuss mitteilen müssten, sondern nur den Namen des Landes, das als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied der Regierungsgruppe im Ausschuss registriert ist. Ist die Regierung als Mitglied eines Ausschusses registriert, kann sie sich durch jeden ihrer bei der Konferenz

akkreditierten Delegierten oder Berater ordnungsgemäß vertreten lassen. Infolgedessen wird vorgeschlagen, dass die Konferenz Artikel 56(2) der Geschäftsordnung aussetzt.

Andere Beschlüsse und Verfahrensformalitäten

Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors: Eröffnung der Aussprache und Schluss der Rednerliste

13. Es wird vorgeschlagen, dass die Aussprache über die Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors am Mittwoch, 27. Mai, um 10:00 Uhr beginnt und die Rednerliste am Freitag, 29. Mai, um 13:00 Uhr geschlossen wird, wobei die üblichen Bedingungen gelten.

Vorläufiger Arbeitsplan

14. Anhang II enthält den vorläufigen Arbeitsplan für die 109. Tagung der Konferenz einschließlich des vorgeschlagenen Zeitplans für die Plenarsitzung, den Gipfel zur Welt der Arbeit, die Ausschüsse und die namentlichen Abstimmungen über die vorgeschlagene Aufhebung und Zurückziehung von Instrumente sowie die drei Wahlkollegien.
15. Detaillierte vorläufige Arbeitspläne für den Ausschuss für die Durchführung der Normen und die drei Fachausschüsse [werden] auf der speziellen Webseite jedes Ausschusses verfügbar sein. Diese Arbeitspläne [wurden] in Absprache mit den von den Gruppen für jeden Ausschuss benannten Vorständen erstellt.

Anregungen zur Erleichterung der Arbeit der Konferenz

16. Es wird vorgeschlagen, dass die Konferenz die folgenden Grundsätze bestätigt, die in den vergangenen Jahren vom Vorschlagsausschuss aufgestellt wurden:

a) *Beschlussfähigkeit*

- i) Das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum wird zu Beginn der Eröffnungssitzung unter der Aufsicht des Präsidenten des Verwaltungsrates auf der Grundlage der registrierten Delegierten festgesetzt.
- ii) Danach wird das Quorum unter der Aufsicht des Vollmachtenausschusses angepasst, um neue Anmeldungen und Abmeldungen von Delegierten, die die Konferenz verlassen, zu berücksichtigen.
- iii) Die Delegierten sollten sich sofort bei ihrer Ankunft persönlich registrieren lassen, weil die Beschlussfähigkeit auf der Grundlage der Zahl der registrierten Delegierten berechnet wird.
- iv) Die Annahme der Ernennung als Delegierter beinhaltet die Verpflichtung, in Genf persönlich oder durch einen Berater, der befugt ist, als Stellvertreter zu fungieren, für die Arbeit der Konferenz bis zu ihrem Ende verfügbar zu sein, weil wichtige Abstimmungen oft am letzten Tag stattfinden.
- v) Delegierte, die dennoch die Konferenz vor ihrem Ende verlassen müssen, sollten ihre bevorstehende Abreise dem Konferenzsekretariat mitteilen. Das zur Angabe ihres

Abreisetermins zu verwendende Formular² ermöglicht es ihnen auch, einen Berater zu bevollmächtigen, an ihrer Stelle zu handeln und abzustimmen. Bei Gruppensitzungen in der zweiten Hälfte der Konferenz werden die Mitglieder der Gruppen darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, dieses Formular auszufüllen und einzureichen.

- vi) Darüber hinaus kann ein Regierungsdelegierter eines Landes die Abreise des anderen Regierungsdelegierten melden, und die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe können auch die endgültige Abreise von Mitgliedern ihrer Gruppen melden, die keinen als Stellvertreter für sie bevollmächtigten Berater haben.
- vii) Bei namentlichen Abstimmungen, die zum Zeitpunkt von Ausschusssitzungen stattfinden, sind die Delegierten sowohl berechtigt als auch aufgefordert, zur Abstimmung den Ausschuss zu verlassen, es sei denn, ein Stellvertreter ersetzt sie im Plenum. In den Ausschüssen werden Ankündigungen gemacht, um sicherzustellen, dass alle Delegierten über namentliche Abstimmungen Bescheid wissen. Für Delegierte, die an Ausschusssitzungen im IAO-Gebäude teilnehmen, werden geeignete Vorkehrungen getroffen.

b) Pünktlichkeit

Die Ausschussvorsitzenden werden nachdrücklich ersucht, unabhängig von der Zahl der Anwesenden die Ausschussarbeit pünktlich zu beginnen. Abstimmungen sollten jedoch nur stattfinden, wenn die Beschlussfähigkeit klar festgestellt wurde. Vor dem Hintergrund des zweiwöchigen Formats der Konferenz ist dies von besonderer Bedeutung.

c) Verhandlungen

Um kontinuierlichere Verhandlungen in den Ausschüssen unter den Delegierten zu erleichtern, sollten sich die Vertreter jeder Gruppe mit dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des jeweiligen Ausschusses sowie mit dem Vertreter des Generalsekretärs treffen, wann immer dies wünschenswert ist, um sicherzustellen, dass die Leiter jeder Gruppe umfassend über die Sichtweisen der Delegierten in den anderen Gruppen informiert sind. Diese informellen Treffen sollen helfen, andere Auffassungen besser zu verstehen, bevor sich definitive Positionen herauskristallisiert haben.

Teilnahme an Konferenzausschüssen von Mitgliedern, die das Stimmrecht verloren haben

17. Auf seiner 239. Tagung (Februar–März 1988) prüfte der Verwaltungsrat die Auswirkungen der Ernennung von Vertretern eines Mitgliedstaates, der gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der IAO das Stimmrecht verloren hatte, als ordentliche Mitglieder von Konferenzausschüssen. Er stellte fest, dass zwar die Ernennung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern aus einem solchen Staat keine praktischen Auswirkungen hat, weil die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe gemäß Artikel 56(5)b) der Geschäftsordnung der Konferenz ein wirksames System anwenden, dank dessen die Ersatzmitglieder eines Ausschusses anstelle der ordentlichen Mitglieder, denen das Stimmrecht entzogen wurde, abstimmen, dass dasselbe aber nicht für die Regierungsgruppe gilt. Wenn eine Regierung, die das Stimmrecht verloren hat, als ordentliches Mitglied eines Ausschusses ernannt wird, wird folglich die Stimmenverteilung zwischen den drei Gruppen verzerrt, weil die Gewichtung der Stimmen auf der vollen regulären Mitgliedschaft beruht und die ordentlichen Ausschussmitglieder der Regierungsgruppe, die nicht stimmberechtigt sind, in der Praxis nicht von der in Artikel 56(5)a) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, ein Ersatzmitglied zu ernennen, das an ihrer Stelle abstimmt.

² Verfügbar unter: www.ilo.org/ilc/Credentials.

18. Der Verwaltungsrat empfahl daher, dass zur Vermeidung solcher Verzerrungen die Mitglieder der Regierungsgruppe keine ordentliche Mitgliedschaft in Ausschüssen beantragen sollten, wenn sie zum fraglichen Zeitpunkt nicht stimmberechtigt sind. Falls diese Praxis, die seit 1987 auf allen Tagungen der Konferenz beibehalten wurde, aus irgendeinem Grund nicht vollständig befolgt wird, sollten die Gewichtungskoeffizienten in den Ausschüssen auf der Grundlage der Anzahl der stimmberechtigten Regierungsmitglieder berechnet werden.
19. Die Konferenz [wird] aufgefordert, zu bestätigen, dass die Berechnung der Gewichtungskoeffizienten für die Stimmen in den Ausschüssen auf der Grundlage der Anzahl der stimmberechtigten Regierungsmitglieder erfolgen soll.

Annahme von Ausschussberichten

20. Seit 2014 haben Fachausschüsse ihren Vorständen die Befugnis zur Genehmigung ihrer zusammenfassenden Verhandlungsberichte übertragen. Es wird vorgeschlagen, weiterhin so zu verfahren.

Von internationalen nichtstaatlichen Organisationen eingereichte Ersuchen um Vertretung in Konferenzausschüssen

21. In Übereinstimmung mit Artikel 2(3) j) der Geschäftsordnung der Konferenz [hat] der Verwaltungsrat bestimmte internationale nichtstaatliche Organisationen [eingeladen], auf dieser Tagung der Konferenz vertreten zu sein; es ist allerdings Sache der Konferenz, ihre Anträge auf Anwesenheit in den Ausschüssen zu prüfen, die sich mit den Tagesordnungspunkten befassen, an denen sie ein besonderes Interesse bekundet haben.
22. In Übereinstimmung mit Artikel 56(9) der Geschäftsordnung könnte die Konferenz die im [Anhang] aufgeführten Organisationen einladen, in den genannten Ausschüssen vertreten zu sein.

Elektronisches Abstimmungssystem

23. Das elektronische System wird im Prinzip für alle Abstimmungen im Plenum und für die Wahlen zum Verwaltungsrat verwendet; dabei wird auf eine webbasierte Plattform zurückgegriffen, die es allen Wahlberechtigten ermöglicht, ihr eigenes mobiles Gerät zu benutzen. Es werden auch Abstimmungsgeräte (Tablets) zur Verfügung gestellt.
24. Wird das elektronische System während einer Plenarsitzung verwendet, so werden das Thema und die Frage, über die abgestimmt werden soll, angezeigt, und der Präsident gibt den Beginn der Abstimmung bekannt. Nachdem sich der Präsident vergewissert hat, dass alle Delegierten ausreichend Gelegenheit erhalten haben, ihre Stimme in eines der ihnen zur Verfügung stehenden Abstimmungsgeräte einzugeben, verkündet der Präsident das Ende der Abstimmung.
25. Wird das elektronische System außerhalb der Sitzungszeit des Plenums benutzt, so gibt der Präsident den Zeitpunkt bekannt, zu dem die Abstimmung beginnt und beendet wird. Die Ergebnisse einer solchen Abstimmung werden vom Präsidenten zu einem im Voraus angekündigten Zeitpunkt im Plenarsaal bekannt gegeben.
26. Bei Abstimmungen durch Handzeichen werden, sobald alle Stimmen registriert wurden, die endgültigen Abstimmungszahlen sofort bekannt gegeben und anschließend mit folgenden Angaben veröffentlicht: Gesamtzahl der Ja-Stimmen, Gesamtzahl der Nein-Stimmen, Gesamtzahl der Enthaltungen sowie das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum und die erforderliche Mehrheit.

27. Bei einer namentlichen Abstimmung werden nach der Registrierung aller Stimmen die endgültigen Abstimmungsergebnisse sofort mit folgenden Angaben angezeigt: Gesamtzahl der Ja-Stimmen, Gesamtzahl der Nein-Stimmen, Gesamtzahl der Enthaltungen sowie das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum und die erforderliche Mehrheit. Diese Angaben werden anschließend zusammen mit einer Liste der Delegierten, die abgestimmt haben, veröffentlicht; in dieser Liste wird auch angegeben, wie jeder einzelne gestimmt hat.
28. Im Falle einer geheimen Abstimmung wie beispielsweise bei Wahlen zum Verwaltungsrat werden, nachdem alle Stimmen registriert wurden, die endgültigen Abstimmungsergebnisse sofort angezeigt. Anschließend werden die Ergebnisse mit allen für die Abstimmung relevanten Informationen veröffentlicht. Es gibt keinerlei Zugang zu den einzelnen abgegebenen Stimmen, und es wird auch nicht aufgezeichnet, wie jeder Delegierte abgestimmt hat.
29. Es ist wichtig, dass jeder Delegierte bereits entschieden hat, ob er oder ein anderes Mitglied seiner Delegation das Stimmrecht in einem bestimmten Fall ausüben wird. Wenn dennoch mehr als eine Stimme im Namen eines Delegierten zu zwei verschiedenen Zeitpunkten oder von zwei verschiedenen Orten aus abgegeben wird, wird nur die erste Stimme anerkannt, unabhängig davon, ob sie von einem Delegierten, von einem stellvertretenden Delegierten oder von einem Berater abgegeben wurde, der zu diesem Zweck eine besondere schriftliche Ermächtigung erhalten hat. Solche besonderen Ermächtigungen müssen dem Sekretariat rechtzeitig vor der Ankündigung der Stimmabgabe zugehen, damit sie ordnungsgemäß registriert werden können.

Anhang II

Vorläufiger Arbeitsplan der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (25. Mai – 5. Juni 2020)

	Mo. 25		Di. 26		Mi. 27		Do. 28		Fr. 29		Sa. 30		Mo. 1		Di. 2		Mi. 3		Do. 4		Fr. 5		Sa. 6
	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	vorm.	nachm.	
Plenarsitzungen																							
Eröffnungssitzung	•																						
Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und des Präsidenten des Verwaltungsrats					•	•	•						•	•	•	•	•	•					
Gipfel zur Welt der Arbeit – Podiumsdiskussion (P) – Hohe Ebene (HL)									P									HL					
Annahme der Ausschussergebnisse (A) und Abstimmungen (V)																							
Finanzausschuss																			A				
Vorschlagsausschuss (Aufhebung & Zurückziehung)																			A	V			
Ausschuss für die Durchführung der Normen																					A		
Vollmachtenausschuss																				A			
Allgemeine Aussprache (Ungleichheit)																				A			
Allgemeine Aussprache (Qualifikationen)																					A		
Wiederkehrende Diskussion (Soziale Sicherheit)																			A				
Schlusszeremonie																					•		
Konferenzausschüsse – (DftG = Redaktionsgruppe (Drafting group); Amd = Einreichung von Änderungsanträgen (Submission of amendments))																							
Finanzausschuss					•	•																	
Vorschlagsausschuss			•	•																			
Ausschuss für die Durchführung der Normen		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				
Vollmachtenausschuss																							
Nach Bedarf																							
Allgemeine Aussprache (Ungleichheit)		•	•	•	•	•		DftG	DftG	DftG	DftG	DftG		Amd	•	•	•	•	•				
Allgemeine Aussprache (Qualifikationen)		•	•	•	•	•		DftG	DftG	DftG	DftG	DftG		Amd	•	•	•	•	•				
Wiederkehrende Diskussion (Soziale Sicherheit)		•	•	•	•	•		DftG	DftG	DftG	DftG	DftG		Amd	•	•	•	•	•				
Sonstige offizielle Veranstaltungen																							
Verwaltungsratswahlen, Wahlkollegien (G)(E)(W)*													G		E		W						
Welttag gegen Kinderarbeit							•																
Verwaltungsrats tagungen		338bis PFA																					339 INS

* G=Regierungsgruppe (Governments); E=Arbeitgebergruppe (Employers); W=Arbeitnehmergruppe (Workers)